

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Brandschutzdienststelle und der Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 22.08.2005**

Aufgrund der §§ 5, 29 Abs. 2 Ziff. 9 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433) - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) und des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. 05. 2004 (GVBl. I S. 197) hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung vom 10. August 2005 mit Beschluss-Nr. 2005-130 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Kostenersatz**

(1) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erhebt für

1. die Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne der §§ 33 und 45 Abs. 2 Satz 1 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG)
2. den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben im Sinne des § 45 Abs. 2 Satz 1 BbgBKG
3. für die Aufwendungen für die Notfallplanung nach §§ 40 Abs. 2 Nr. 4 und 45 Absatz 2 Satz 2 BbgBKG im Rahmen der Erstellung des externen Notfallplanes
4. die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien - soweit der Eigentümer Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt und dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient

Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung.

- (2) Zu der Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung rechnen ihre Vorbereitung, die Prüfung vor Ort (insbesondere die Besichtigung, die Auswertung sowie die Festsetzung von Sofortmaßnahmen), ihre Nachbereitung (insbesondere die Niederschrift) und erforderliche Nachschauen.
- (3) Darüber hinaus sind dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, gemäß § 45 Abs. 3 Satz 2 BbgBKG zu erstatten.
- (4) Maßnahmen nach den Abs. 1 und 3 dieser Satzung werden durch eigenes Personal des Landkreises oder durch von ihm beauftragte geeignete Dritte durchgeführt.

## **§ 2**

### **Kostenschuldner**

- (1) Kostenschuldner im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 dieser Satzung ist der Eigentümer der baulichen Anlage im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgBKG. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner. Besteht an der baulichen Anlage ein Nutzungsrecht, so ist abweichend von Satz 1 der Nutzungsberechtigte Gebührenschuldner.
- (2) Kostenschuldner im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung ist der Betreiber des Betriebsbereiches im Sinne des § 40 BbgBKG.
- (3) Kostenschuldner im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung ist der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG verpflichtete Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte.
- (4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Maßstab des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz für eigenes Personal wird nach dem Personaleinsatz (Anzahl eingesetzter Kräfte und Dauer ihrer Inanspruchnahme) bemessen; hierneben wird eine Kilometerpauschale für den Einsatz von Kraftfahrzeugen erhoben.
- (2) Der Kostenersatz für die Beauftragung Dritter und für den Einsatz von Sonderlöschmitteln sowie für Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung richtet sich nach den tatsächlich entstandenen notwendigen Kosten.

## **§ 4**

### **Kostensätze**

- (1) Für den Personaleinsatz nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung werden je angefangener Stunde je eingesetzter Kraft 40,42 € in Ansatz gebracht.
- (2) Die Höhe der Kilometerpauschale bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 4 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 5**

### **Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzes**

Der Kostenersatz wird gegenüber dem Kostenschuldner durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Er wird 14 Tage nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 6**

### **Verzicht auf Kostenersatz**

Auf den Kostenersatz wird verzichtet, soweit dieser im Einzelfall eine unbillige Härte darstellen würde oder ein besonderes öffentliches Interesse an dem Verzicht besteht.

**§ 7  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Kraft.